



KANALORDNUNG der Marktgemeinde Götzis

erlassen gemäß §§ 3, 4, 7, 9, 10, 11, 12, 18, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989 idgF. und § 15 Abs. 3 Ziff. 3 Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBl.Nr. 30/1993, aufgrund des Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29. November 1993, 19. Dezember 1995, 18. Dezember 2000, 5. November 2001 und 15.11.2006, 17.11.2008, 15.11.2010, i.V. mit § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985.

1. ABSCHNITT Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen.
Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeinde festgelegt.

§ 2 Sammelkanäle

- (1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen :
 - a) Mischwasserkanäle : Sammelkanäle für Abwässer und Niederschlagswässer;
 - b) Schmutzwasserkanäle : Sammelkanäle für Abwässer mit Ausnahme von unverschmutzten Kühlwässern;
als Abwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
 - c) Regenwasserkanäle : Sammelkanäle für Niederschlagswässer und unverschmutzte Kühlwässer.
- (2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer und Niederschlagswässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.
- (3) In Regenwasserkanäle dürfen vorgeklärte Abwässer nur vorläufig, d.h. bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme eines das gegenständliche Bauwerk erfassenden Schmutz- oder Mischwasserkanales eingeleitet werden. Die gesamten Kosten des zukünftigen

tigen definitiven Anschlusses der Abwässer an den Schmutz- oder Mischwasserkanal (Sammelkanal) hat der Anschlusspflichtige zu tragen.

- (4) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanals angegeben.

§ 3

Anschlussrecht und - pflicht

- (1) Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 7 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, verpflichtet und berechtigt, diese an den Sammelkanal anzuschließen sowie die anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Das gilt auch für Bauwerke und befestigte Flächen, die zum überwiegenden Teil im Einzugsbereich liegen. Unverschmutzte Kühlwässer müssen nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung derselben gewährleistet ist.
- (2) Für Bauwerke oder befestigte Flächen, die ganz oder zum überwiegenden Teil außerhalb des Einzugsbereiches liegen, kann die Berechtigung zum Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn dies dem Interesse und einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht, der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist und die Einräumung von Rechten nach § 8 des Kanalisationsgesetzes nicht erforderlich ist.
- (3) Dem nach Abs. 1 Anschlusspflichtigen wird der Anschluss mit Bescheid des Bürgermeisters aufgetragen.

§ 4

Ausführung der Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.
- (2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanals ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.
- (3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
- (4) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen u.dgl. getroffen.

§ 5
Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

- (1) Abwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, müssen so beschaffen sein, dass sie den ordnungsgemäßen Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährden oder beeinträchtigen und ihre Einleitung der für die Abwasserbeseitigungsanlage vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht widerspricht.
- (2) Abwässer, die den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprechen, sind vor ihrer Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vorzubehandeln. Wenn der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage durch die stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt wird, sind diese Abwassermengen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten.
- (3) Die Art und Ausmaß der Vorbehandlung sowie die bautechnische Ausführung der nach Abs. 2 notwendigen Anlagen werden erforderlichenfalls im Anschlussbescheid näher festgelegt.
- (4) In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen keinesfalls eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbes. Sand, Asche, Textilien u.dgl.,
 - b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,
 - c) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können,
 - d) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten,
 - e) Abwässer mit mehr als 35° Celsius.

§ 6
Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlusspflichtigen aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 7
Erhaltung und Wartung von Anlagen

Anschlusskanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer sind vom Anschlusspflichtigen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlussschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanales in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanals der Gemeinde.

§ 8
Anzeigepflicht

Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage eingeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn :

- a) die Funktion des Anschlusskanals durch Umstände beeinträchtigt werden, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind,
- b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten,
- c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 4) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

2. ABSCHNITT **Kanalisationsbeiträge**

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge :
 - Anschlussbeitrag
 - Ergänzungsbeitrag und
 - Nachtragsbeitrag.
- (2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Misch- oder Schmutzwasserkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sonderflächen gewidmet sind. Die Bewertungseinheit beträgt 5 v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m²).
- (3) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.
- (4) Der Ergänzungsbeitrag wird erhoben bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages.
- (5) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn :
 - a) die Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird,
 - b) Sammelkanäle, die nur für Abwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Abwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können,
 - c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Abwässer eingeleitet werden können.

§ 10 Beitragsausmaß und Beitragssatz

- (1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz.
- (2) Der Beitragssatz beträgt ohne USt.:
 - a) mit Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage € 26,00, d.s. 10 v.H.;
 - b) ohne Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage € 15,60, d.s. 6 v.H. und

- c) für den Nachtragsbeitrag € 10,40, d.s. 4 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht (€ 260,--).

§ 11
Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlusspflichtige.
- (2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 12
Vergütung von aufzulassenden Anlagen

- (1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlussbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend ihrem Zeitwert anzurechnen, sofern der Anschlussbeitrag nach dieser Verordnung oder der Kanalgebührenordnung vom 14.12.1973 entrichtet wurde.

Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen von

0	-	2	Jahren	60 v.H. des Neubauwertes
2	-	5	"	40 v.H. "
5	-	8	"	25 v.H. "
8	-	11	"	15 v.H. "
11	-	15	"	10 v.H. "
15	-	20	"	5 v.H. "

- (2) Die Neubauwerte betragen :
- a) für eine Kläranlage bis zu 4 m³ Fassungsraum S 13.500,-- (€ 981,--)
- b) für jeden weiteren m³ Fassungsraum S 1.200,--. (€ 87,21)
- (3) Der Berechnung der Vergütung wird höchstens der nach den Bestimmungen der ÖNORM B-2502 erforderliche Fassungsraum zugrundegelegt.
- (4) Die für die Bemessung der Abschreibung maßgebliche Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage zu laufen.

3. ABSCHNITT Kanalbenutzungsgebühren

§ 13 Allgemeines

- (1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnitts des Kanalisationsgesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren wird die Menge der anfallenden Anwässer und Niederschlagswässer zugrundegelegt.

§ 14 Menge der Abwässer

- (1) Die Menge der Abwässer richtet sich vorbehaltlich des Abs. 2 und des § 17 nach dem Wasserverbrauch. Hierbei ist es unerheblich, ob das Wasser aus der öffentlichen oder einer privaten Wasserversorgungsanlage bezogen wird. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.
- (2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.
- (3) Unverschmutzte Kühlwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, sind nur mit einem Viertel der anfallenden Menge bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren zu berücksichtigen.

§ 15 Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Abwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Abwassermenge, soweit sie nicht nach § 16 außer Betracht bleibt, mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Abwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Abwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 16 Mengenrabatt

(Bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren bleiben nachstehende Hundertsätze der jährlich anfallenden Abwassermenge außer Betracht :

- a) bei einer Menge über 3.000 m³ 10 v.H.
- b) bei einer Menge über 6.000 m³ 20 v.H.)

Dieser Paragraph ist mit Wirkung vom 01.01.1996 aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung ersatzlos aufgehoben worden.

§ 16 Niederschlagswässer

Bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren ist neben den Abwässern ein Viertel der Niederschlagswässer, die von den angeschlossenen befestigten Flächen anfallen, zu berücksichtigen. Unberücksichtigt bleiben jedoch befestigte Flächen mit einem Gesamtausmaß von weniger als 300 m².

§ 17 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt für Objekte an Kanalanlagen, in die	netto	brutto
a) ungeklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen,	€ 1,84	€ 2,02
b) nur vorgeklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen je m ³ Abwasser.	€ 1,65	€ 1,82

§ 18 Gebührenschildner

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Flächen zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.
- (2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst dem Gebrauch überlassen, wird die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, u.dgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 19 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr entsteht mit der Benützung des angeschlossenen Bauwerkes.

§ 20 Fälligkeit und Abrechnungszeitraum

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt fällig, für die Monate

Jänner, Februar, März,	am 01. März d.J.
April, Mai, Juni,	am 01. Juni d.J.
Juli, August, September,	am 01. Sept. d.J.

und zwar mit je einem Viertel der Abwassermenge des Vorjahres.

- (2) Die Jahresabrechnung nach Abzug der Vorauszahlungen am 01. Jänner des folgenden Jahres aufgrund der Jahresabwassermenge.

§ 21
Anzeige und Auskunftspflicht

Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen, wenn er ein an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenes Bauwerk veräußert oder erwirbt.

§ 22
Schlussbestimmung

- (1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes abzuwenden.
- (2) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 1981 in Kraft.

Änderungen :	Beschlussfassung	Inkrafttreten
GVe.	30.12.1976	01.01.1977
GVe	29.11.1993	01.01.1994
GVe	19.12.1995	01.01.1996
GVe	16.12.1996	01.01.1997
GVe	20.12.1999	01.01.2000